

1.8.2.9 Revisionsauftrag und Wahlprozedere

Zeigt konkret das Wahlprozedere für die Revisionsstelle auf

Die Generalversammlung, als oberstes Organ der Aktiengesellschaft, wählt die Revisionsstelle. Dies können eine oder mehrere Personen sein. Wenigstens ein Mitglied muss in der Schweiz wohnhaft, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung haben. Sie kann Ersatzleute bezeichnen.

Umschreibt verständlich den Revisionsauftrag gemäss OR

Die Revisionsstelle prüft in erster Linie ob die Buchführung mit rechten Dingen gemacht wurde. Sie prüft ob die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) sowie den Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Gesetz und den Statuten entspricht.

Bei grossen Gesellschaften, die einen besonders befähigten Revisor benötigen wird von diesem ein Erläuterungsbericht zuhanden des Verwaltungsrates verfasst. Darin erläutern sie die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung.

Werden Verstösse gegen Gesetz oder Statuten festgestellt, muss der Revisor das dem Verwaltungsrat, und in besonders schweren Fällen der Generalversammlung mitteilen. Wenn der Verwaltungsrat bei offensichtlicher Überschuldung die Anzeige unterlässt, muss der Revisor den Richter benachrichtigen.

Revisionsbericht und Revisor müssen bei der Abnahme der Jahresrechnung und der Entscheidung der Verwendung des Bilanzgewinnes anwesend sein. Ist der Revisionsbericht nicht vorhanden, sind die Beschlüsse nichtig. Wenn kein Revisor anwesend ist, sind die Beschlüsse anfechtbar. Durch einstimmigen Beschluss der GV kann auf die Anwesenheit eines Revisors verzichtet werden.

Geschäftsgeheimnis wahren, keinem einzelnen Aktionär oder Dritten Informationen geben. Vorbehalten Sonderprüfer.

Nennt aufgrund der entsprechenden Gesetzesartikel, in welchen Fällen eine Revision vorgeschrieben ist.

Abschlussprüfungen bei AG (Revisionsstelle; Art 727-731a OR)

Abschlussprüfung bei GmbH (Kontrollstelle, sofern statuarisch vorgesehen; 819 Abs. 2 OR)

Abschlussprüfung Genossenschaft (Kontrollstelle; Art 906-910 OR)

Andere Prüfungen

- qualifizierte Gründung (Art. 635a OR)
- qualifizierte Kapitalerhöhung (Art 652d, 652f, 653f, 653i OR)
- Kapitalherabsetzung (Art. 732 OR)
- Sonderprüfung (Art. 697a-e OR)
- Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen über den Anschaffungswert bzw. Herstellungskosten zwecks Beseitigung einer Unterbilanz (Art. 670 Abs. 2 OR)
- Vorzeitige Verteilung des Vermögens bei Auflösung einer Gesellschaft (Art. 745 Abs. 3 OR)